

BirdLife Österreich – Gesellschaft für Vogelkunde
Diefenbachgasse 35/1/6
1150 Wien



BirdLife Österreich - Gesellschaft für Vogelkunde, Landesgruppe
Vorarlberg
Matthäus-Frick-Straße 15/2
6832 Sulz



An das
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Gesetzgebung
Landhaus
6901 Bregenz

Per E-Mail an: land@vorarlberg.at

Sulz, Wien, am 25.09.2026

Stellungnahme von BirdLife Vorarlberg zum Begutachtungsentwurfs betreffend die
Sammelnovelle zum Naturschutz-Deregulierungsgesetz 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben nimmt BirdLife Österreich sowie die Landesgruppe Vorarlberg Stellung zum Begutachtungsentwurf betreffend die Sammelnovelle zum Naturschutz-Deregulierungsgesetz 2026. Bezugnehmend auf den veröffentlichten Begutachtungsentwurf und den beiliegenden erläuternden Bemerkungen wird folgendes angemerkt:

§ 1 Abs 3 lit a:

Gerade Maßnahmen der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung betreffen oftmals unionsrechtlich geschützte Arten. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat hierzu beispielsweise am 1. August 2025 in der Rechtssache C-784/23 auf Vorlage des estnischen Staatsgerichtshofs (Riigikohus) entschieden, dass das Verbot des Holzschlags und der Holznutzung während der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln zum Schutz aller europäischen wildlebenden Vogelarten gilt. Von diesem Urteil ist somit auch die übliche Forstwirtschaft betroffen. Auch in der Landwirtschaft ist dieses Urteil sinngemäß, beispielsweise beim Ausmähen von Wiesenbrüteregelegen, anzuwenden. Die hier offenbar geplante Erleichterung für Land- und Forstwirtschaft vermittelt hier ein falsches Bild und verstärkt dadurch die Rechtsunsicherheit. Wie sollen Land- und

Forstwirt*innen erkennen, ob unionsrechtlich geschützte Arten betroffen sind und ob sie mit ihren Maßnahmen gegen den Artenschutz verstoßen? Von wem bekommen sie diese Informationen?

Es muss auch klargestellt werden, dass das Ausbringen von nicht-heimischen Baumarten nicht unter die übliche forstwirtschaftliche Nutzung fällt, sondern unter § 16 dieses Gesetzes.

§ 1 Abs 3 lit b:

Es ist geplant, dass in Betriebsgebieten sämtliche Bewilligungspflichten nach diesem Gesetz außer unionsrechtliche Bestimmungen wegfallen. Dadurch können wichtige Minderungs- und Verbesserungsmaßnahmen, wie Minderung des Tötungsrisikos von Vögeln an Glasscheiben, Verringerung der Lichtverschmutzung, Bepflanzung mit heimischen Arten, Verringerung des Versieglungsgrades, ausreichender Abstand zu Gewässern, etc., bei diesen großflächigen Verbauungen nicht mehr eingefordert werden.

Auch der Entfall des Uferschutzbereichs bei Betriebsgebieten ist problematisch, da ein Schutz dieser wichtigen Lebensräume, Korridore, Rückzugsorte, etc. wesentlich ist (siehe Ausführungen zu § 24). Bei Widmungen über bestehende Gewässer hinweg können diese ohne Bewilligung einfach entfernt/verrohrt/umgelegt werden.

Hinzu kommt, dass es bezüglich der unionsrechtlich geschützten Arten zu weiteren Rechtsunsicherheiten kommt, da von Seite der Behörde nicht mehr geprüft wird, ob diese von den Baumaßnahmen betroffen sind. Somit kann es in Zukunft diesbezüglich vermehrt zu Anzeigen kommen. In Deutschland wird bereits jetzt das Tötungsverbot in der Vogelschutzrichtlinie dahingehend ausgelegt, dass davon auch der Vogelschlag an Glasflächen umfasst ist. Die Kollision mit Glasscheiben stellt neben dem Lebensraumverlust eine der häufigsten Todesursachen bei Vögeln dar. Es ist davon auszugehen, dass diese Regelung in Zukunft auch in Österreich anzuwenden ist. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass insbesondere bei großflächigen Verbauungen darauf geachtet wird dieses Risiko zu verringern. Dies ist nur möglich, wenn es im Zuge eines naturschutzrechtlichen Verfahrens beurteilt wird. Von Unternehmen kann nicht verlangt werden, dass sie Spezialisten in sämtlichen unionsrechtlichen Belangen sind und zudem alle geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie geschützte Lebensräume kennen.

In Gewerberechtsverfahren nimmt der naturschutzrechtliche Teil nur wenig Zeit in Anspruch und die Umsetzung ist auch ohne große Investitionen umsetzbar. Naturschutzbelange auf die Eigenverantwortung der Betriebe zu verschieben, ist zu kurz gedacht und ist im Bereich des Artenschutzes auch nicht möglich. Es folgen somit keine Erleichterungen, sondern viel mehr Rechtsunsicherheiten. Die Ausnahme aller Betriebsgebiete aus den Bewilligungspflichten nach dem GNL wird darum klar abgelehnt.

§ 1 Abs 3 lit c:

Bei diesen Maßnahmen handelt es sich oft um sehr großflächige Eingriffe auch in geschützte Lebensräume wie Auwälder. Auch hier ist wiederum die Frage, wer prüft, ob unionsrechtlich relevante Arten in diesem Bereich vorkommen, wodurch wiederum Rechtsunsicherheit entsteht. Wenn Auwälder von den Maßnahmen betroffen sind, müsste zudem geprüft werden, ob ein Verlust nicht im Widerspruch zur Wiederherstellungsverordnung steht, siehe Bemerkungen zu § 4 lit d. Zudem können wichtige Minderungs- und Verbesserungsmaßnahmen im Sinne des Naturschutzes wie die Sicherstellung einer entsprechenden Rekultivierung, Schutz von naturschutzfachlich hochwertigen Elementen, etc. nicht eingebracht werden. Da für die Schutzbauten meist sowieso Bewilligungspflichten beispielsweise nach dem Forstgesetz und

Wasserrechtsgesetz betroffen sind, stellt sich hier auch die Frage, wie sehr die Verfahren durch den Ausschluss des Naturschutzes beschleunigt werden.

§ 4 lit d:

Durch die geplante Begriffsbestimmung kommt es zu einer deutlichen Verschlechterung im Schutz dieses wichtigen Lebensraumes, weil forstlich überprägte, ehemalige Auwälder rausfallen. Dies widerspricht direkt der Wiederherstellungsverordnung, da genau diese Lebensräume laut der Verordnung wiederhergestellt werden müssen. In Vorarlberg liegen ein Großteil der noch vorhandenen Auwälder nicht in Europaschutzgebieten. Somit wird es notwendig sein auch außerhalb der bereits geschützten Flächen Auwälder zu verbessern oder zu schaffen. Diese Flächen müssen darum zur Erreichung der Ziele vorhanden sein. Durch die Änderung der Bestimmung ist zu befürchten, dass zum einen insbesondere Trockenauen schon vorab forstlich umgebaut werden, um Probleme bei Projekten zu verhindern, zum anderen die Flächen, die für die Renaturierungen notwendig sind, nicht mehr zur Verfügung stehen, da sie bereits verbaut sind. Bereits jetzt gibt es in Verfahren massive Probleme Ausgleichsflächen für Auwaldverluste zu finden. Dies war beispielsweise bei den Verfahren zum Hochwasserschutzprojekt Ill, dem Ausbau der Autobahnraststätten im Walgau und vielen anderen der Fall. Da die Auwälder zu den am stärksten bedrohten Lebensräumen in Vorarlberg gehören und zudem durch Baumaßnahmen, Nutzungsinteressen, etc. stark unter Druck sind, muss der Schutz dieser wichtigen Lebensräume nicht weiter verringert, sondern viel mehr verstärkt werden. Hierzu muss auch der Schutz ehemaliger Auwälder sichergestellt werden, um die Möglichkeit einer Renaturierung zu erhalten.

§ 4 lit m:

Hier ist im letzten Satz der erläuternden Bestimmungen ein Schreibfehler, der den Sinn der Bestimmung verändert. Statt „Rotseggenwiesen“ muss hier „Rostseggenwiesen“ stehen.

§ 4 lit s:

Es ist klar zu hinterfragen, warum hier die Baubemessungsverordnung als Grundlage verwendet wurde. Insbesondere die Einschränkung auf Bauteile, die das Gelände weniger als 0,75 m überragen, ist problematisch. So würden beispielsweise Parkplätze rausfallen, etwaige dort angebrachte Lichtmasten wären aber mitzurechnen. Gerade was Lebensraumschutz, Flächenversiegelung, Bodenverbrauch, Klimaschutz, etc. angeht, wäre diese Einschränkung das falsche Zeichen.

Wenn die geplante Änderung von § 33 Abs. 2 lit a so übernommen wird, würde das dazu führen, dass man außerhalb bebauter Bereiche ein Gebäude bis 2000 m² ohne Bewilligung errichten kann und dazu noch einen Parkplatz mit bis zu 1000 m² (§ Abs. 2 lit c) ebenfalls ohne Bewilligung bauen kann, da dieser nach der vorgeschlagenen Definition nicht als überbaute Fläche gewertet wird. Der Flächenverbrauch wäre somit bei fast 3000 m² und dies, ohne dass dabei eine naturschutzrechtliche Bewilligung notwendig wäre. Die Einschränkung auf Bauteile mit einer Höhe über 0,75 m widerspricht den in § 2 beschriebenen Ziele des Naturschutzgesetzes klar und ist darum abzulehnen. Eine Begründung für diese Einschränkung ist den Unterlagen nicht zu entnehmen.

§ 15 Abs 8:

Durch den Wegfall von Bescheiden wird den gemäß UVP-G 2000 anerkannten Umweltorganisationen die Möglichkeit genommen Beschwerde gegen artenschutzrechtliche Entscheidungen einzulegen, da dies gegen Verordnungen nicht möglich ist. Dieses Vorgehen ist

ein direkter Verstoß gegen die Vorgaben der Aarhus-Konvention und schränkt die Beteiligungsrechte von Naturschutzorganisationen massiv ein. Gerade bei in letzter Zeit erlassene Verordnungen, die aus unserer Sicht klare Verstöße gegen europäische Rechtsvorschriften darstellen, wie die Verordnung zum Pfeifentenabschuss im Rheindelta, der Biberverordnung und die Vorverlegung des Mähtermins von geschützten Streuwiesen, gibt es keine Möglichkeit diese von einem unabhängigen Gericht prüfen zu lassen. So werden konventionswidrig Einsprüche von anerkannten Umweltorganisationen verhindert und sowohl artenschutzrechtliche als auch Natura 2000 Gebiete betreffende Rechtsvorschriften umgangen.

Hinzu kommt, dass andere Bewilligungspflichten wie beispielsweise der Uferschutz über diesen Paragraphen umgangen werden können. Auswirkungen auf diese Lebensräume werden somit nicht geprüft, was erhebliche Auswirkungen auf Natur und Landschaft haben kann.

Aus diesen Gründen ist § 15 Abs 8 in seiner Gesamtheit klar abzulehnen.

§ 15 Abs 9:

Die Ausnahme von zwei Nutzungsformen von der artenschutzrechtlichen Prüfung im Naturschutzgesetz und die Verschiebung in andere Gesetze führt zu einer deutlichen Verschlechterung, da im Verfahren kein*e Amtssachverständige*r für Naturschutz, sondern nur die Amtssachverständigen für Jagd bzw. Fischerei gehört werden. Diese vertreten in den Verfahren vorwiegend die Interessen der jeweiligen Nutzungsart und haben meist keine Erfahrung in der Durchführung von unionsrechtlichen Prüfungen. Bereits bei der Verordnung zum Pfeifentenabschuss im Rheindelta wurde kein*e Naturschutzsachverständige*r gehört. Diese Verordnung weist aus unserer Sicht gravierende artenschutzrechtliche Mängel auf, wie beispielsweise der Schutz von anderen geschützten Vogelarten vor Störungen durch die Abschüsse und die Prüfung von Auswirkungen auf das angrenzende Natura 2000 Gebiet. Ob unionsrechtliche Belange geprüft wurden, ist nicht bekannt.

Hinzu kommt, dass Vorhaben, die im Eigeninteresse der Jagd oder Fischerei liegen, wie beispielsweise der Abschuss von Birkhähnen oder der Abschuss von Kormoranen, dann nur noch bezüglich jagdlicher bzw. fischereilicher Interessen geprüft werden. Dies führt ein artenschutzrechtliches Verfahren ad Absurdum. Hinzu kommt, dass die Ausführungen der Sachverständigen oft nicht einsehbar sind und damit auch die Transparenz in diesen Verfahren fehlt. Es muss aus unserer Sicht jedenfalls sichergestellt werden, dass die unionsrechtlichen Vorgaben eingehalten werden und von unabhängiger Stelle geprüft werden. Eine Verschiebung in das Jagd- und Fischereirecht wird darum klar abgelehnt.

Hinzu kommt, dass in diesen Verfahren kein Bescheid erlassen wird, sondern mittels Verordnung entschieden wird. Hier wird den anerkannten Umweltorganisationen das Recht auf Beschwerde genommen, was ein Verstoß gegen die Aarhus-Konvention ist.

§ 16 Abs 1:

Besonders in den letzten Jahren wurden durch die Forstwirtschaft vermehrt nicht-heimische Bäume im Zuge der Klimawandelanpassung in Wälder eingebracht. Da sich aktuell durch den Klimawandel gerade die Waldlebensräume stark verändern, ist nicht abschätzbar, welche dieser eingebrachten Baumarten sich zu invasiven Neophyten entwickeln. So zeigt beispielsweise der Blauglockenbaum (*Paulownia tomentosa*) aktuell starke invasive Tendenzen mit Ansamlungen auch in naturschutzfachlich wertvollen Wäldern, wie Auwäldern. Noch vor ein paar Jahren war diese Entwicklung nicht absehbar. Gerade bei Bäumen, die eine lange Lebensdauer haben, und bei den sich aktuell stark ändernden Lebensbedingungen kann sich relativ schnell die

Invasionstendenz ändern. Aus diesem Grund ist gerade bei langsam wüchsigen Arten wie Bäumen und Arten, die Lebensräume bilden und prägen jedenfalls das Vorsorgeprinzip anzuwenden, um negative Auswirkungen auf vor allem Waldlebensräume zu verhindern. Für viele der jetzt in der Forstwirtschaft eingesetzten nicht-heimischen Arten gibt es keine langfristigen Beobachtungen der Entwicklung. Hier die Bewilligungspflicht jetzt auf wesentliche Beeinträchtigungen und zu erwartende wesentliche Veränderungen zu beschränken, ist zu kurzfristig gedacht.

Hinzu kommt, dass es durch die Pflanzung nicht-heimischer Baumarten auch einen indirekten Lebensraumverlust vor allem von Insektenarten gibt. Es ist nachgewiesen, dass auf nicht-heimischen Baumarten weniger Insekten zu finden sind als auf heimischen, weil die heimischen Insekten an die natürlich vorkommenden Arten angepasst sind. Auch bei Moosen und anderen Artgruppen ist diese Korrelation nachgewiesen. Wenn nun nicht-heimische Bäume gepflanzt werden, sinkt somit automatisch die Biodiversität, weil diese von weniger Arten genutzt werden können. Es gibt somit einen indirekten Verlust von Lebensraum. Dieser wurde bei den nun geplanten Änderungen nicht berücksichtigt. Es ist gerade bei nicht-heimischen Arten zu kurz gedacht nur an die Invasivität zu denken. Gerade bei Pflanzenarten, die die Lebensgrundlage und Lebensraum insbesondere für Insekten darstellen, sind auch der Lebensraumverlust und der damit einhergehende Biodiversitätsverlust mitzudenken. Diese Insektenarten fehlen dann in der Nahrungskette beispielsweise auch den Vögeln.

Auch in Betracht gezogen werden muss, dass mit den nicht-heimischen Arten auch nicht-heimische Schädlinge eingeführt werden können, die zu massiven Verlusten in der Land- und Forstwirtschaft führen können, wie beispielsweise die Ausbreitung des Japankäfers (*Popillia japonica*) und auch des Asiatischen Eschenprachtkäfers (*Agrilus planipennis*) gerade zeigen.

§ 23 Abs 2 lit b:

Der Schutz der Alpinregion darf nicht aufgeweicht werden. Bedingt durch die große Seehöhe, die speziellen Standortbedingungen und die kurze Vegetationsperiode kommen hier nur sehr spezialisierte Tier- und Pflanzenarten vor. Eingriffe und dabei insbesondere Geländeänderungen haben langfristige Auswirkungen, da durch die kurze Vegetationszeit die Wiederbegrünung sehr lange dauert und entsprechend fachkundig durchgeführt werden muss. Eine Erhöhung des Schwellenwerts vereinfacht somit solche langfristig wirksamen Eingriffe in sensible Lebensräume mit hoher naturschutzfachlicher Relevanz. Auch geschützte Tier- und Pflanzenarten, wie beispielsweise Birkhühner, können von diesen Eingriffen direkt betroffen sein. Bei Geländeeingriffen bis 400 m² entfällt somit die Prüfung, ob artenschutzrechtlich relevante Arten oder geschützte Lebensräume wie alpine Magerrasen betroffen sind. Dies führt zu weiteren Rechtsunsicherheiten. Eine Erhöhung der Schwelle wird darum klar abgelehnt.

§ 24:

Die Verringerung des Uferschutzbereichs bei Fließgewässern auf 5 Meter ist klar abzulehnen. Durch die geplante Änderung fallen riesige Flächen in ganz Vorarlberg aus der Bewilligungspflicht. Da Gewässer und ihre Uferbereiche wichtige Lebensräume darstellen, haben sich acht Naturschutzorganisationen (Alpenverein Vorarlberg, BirdLife Vorarlberg, Bodenfreiheit, Fischereiverband Vorarlberg, Imkerverband Vorarlberg, Naturschutzbund Vorarlberg, Naturwacht Vorarlberg, Vorarlberger Jägerschaft) zusammengetan und beim technischen Büro für Gewässerökologie blattfish e.U. ein Gutachten zur ökologischen Bedeutung des Uferschutzbereichs in Auftrag gegeben. Auf dieses Gutachten, das von den Naturschutzorganisationen ebenfalls eingebracht wird, wird verwiesen.

Im Gutachten wird beschrieben, dass Gewässer und ihre Ufer Puffer-, Lebens- und Vernetzungsräume darstellen, die Wasser- und Habitatqualität verbessern, Stoff- und Sedimenteinträge reduzieren und das thermische Regime stabilisieren. Weiters haben sie eine Schlüsselfunktion für die ökologische Funktionsfähigkeit und Klimaresilienz von Gewässern, indem sie die Fähigkeit von Fließgewässersystemen auf Hitze, Trockenheit und Starkregen zu reagieren, erhöhen. Sie verbinden dabei Gewässer, Ufer und Aue zu einem funktionalen Ökosystem. Diese ökologische Wirkung der Uferschutzstreifen hängt u. a. stark von der Breite, Vegetation und Gewässergröße ab. Weiters wird im Gutachten ausgeführt, dass ein effizienter Schutz unserer Gewässer infolge zahlreicher Einflüsse aus dem Gewässerumland, nur über breitere Uferschutzstreifen mit der entsprechenden Pufferfunktion zu erreichen ist.

Abschließend wird im Gutachten angemerkt: „Die aktuell angedachte Reduktion der Breite der Uferschutzstreifen im Gesetzesentwurf des Vorarlberger Naturschutzgesetzes ist ein Ansinnen, das angesichts der aktuellen und zukünftig zu erwartenden Entwicklungen völlig unverständlich ist und gewässerökologisch fachlich keinesfalls befürwortet werden kann.“

Hinzu kommt, dass durch die Reduktion des Uferschutzbereichs wichtige Minderungs- und Verbesserungsmaßnahmen, die ebenfalls negative Auswirkungen auf das Gewässer und sein Umland haben, wie beispielsweise Verringerung der Lichtverschmutzung, Verhinderung der Ausbreitung nicht-heimischer Arten, Minderung von Vogelanprall an Glasflächen, ausreichender Abstand von Bauwerken zum Gewässer, ausreichende Beschattung von Gewässern, etc. nicht eingefordert werden können. Dies wird langfristige Auswirkungen nicht nur auf den Lebensraum Gewässer und Ufer mit seinen Bewohnern haben, sondern auch hinderlich beim Hochwasserschutz und der Renaturierung von Gewässern sein.

§ 25:

Die Erhöhung des Schwellenwertes von 100 m² auf 500 m² für landwirtschaftlich genutzte Moor- und Magerwiesenflächen wird klar abgelehnt. Dieser Wert legt fest, aber welcher Flächengröße Moore und Magerwiese gesetzlich vor Eingriffen wie Entwässerungen, Bodenveränderungen, Kulturmwandlungen, etc. geschützt sind. Somit würden kleinere Moore und Magerwiesen aus diesem Schutz rausfallen. Da aber fast alle Moor- und Magerwiesen gleichzeitig auch Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie darstellen und viele geschützte Tier- und Pflanzenarten enthalten, ist davon auszugehen, dass unionsrechtliche Tatbestände betroffen sind. Dies führt somit zu Rechtsunsicherheiten. Zusätzlich stellt die Schwellenwerterhöhung ein Widerspruch gegen die Wiederherstellungsverordnung dar. Auch in Zeiten des Klimawandels ist eine solche Erhöhung widersinnig.

§ 26a Abs. 5:

Durch die Änderungen der Beteiligungsrechte sowohl der anerkannten Umweltorganisationen als auch der Naturschutzanwaltschaft im § 46b würde es in Zukunft notwendig, dass sämtliche Verträglichkeitsprüfungen und ihr Ergebnisse veröffentlicht werden und somit nicht nur dann, wenn es der Antragsteller verlangt oder es die Behörde von sich aus macht. Ansonsten würde den Umweltorganisationen und der Naturschutzanwaltschaft konventionswidrig die Möglichkeit der Wahrnehmung ihrer Beteiligungs- und Beschwerderechte verwehrt. Aus diesem Grund ist hier unbedingt eine entsprechende Anpassung notwendig.

§ 33 Absatz 2 lit a, Bauwerke:

Durch diese Änderung sowie der Wegfall der Bewilligungspflichten in Betriebsgebieten würde es abgesehen vom stark verschmälerten Uferschutzbereich keine Naturschutzverfahren mehr im

Siedlungsgebiet geben. So wären großflächige Verbauungen, ohne die Möglichkeit Verbesserungs- und Minderungsmaßnahmen einzufordern, möglich. Gerade Maßnahmen gegen Vogelschlag an Glasscheiben, Bepflanzungen mit heimischen Arten, Verminderung von Lichtverschmutzung, Reduktion des Versiegelungsgrades, etc. sind im Siedlungsraum wichtig, um gegen die Biodiversitäts- und Klimakrise etwas zu tun.

Auch die Erhöhung des Schwellenwerts außerhalb bebauter Bereiche auf 2000 m² ist problematisch, da es möglich ist riesige Flächen zu versiegeln. Dadurch gehen Lebensräume und wertvolle Böden verloren. Auch hier könnten keine Verbesserungs- und Minderungsmaßnahmen eingebracht werden.

§ 33 Absatz 2 lit c, Parkplätze:

Auch die Erhöhung des Schwellenwerts außerhalb bebauter Bereiche auf 1000 m² ist problematisch, da es möglich würde große Flächen ohne entsprechende Verbesserungs- und Minderungsmaßnahmen zu versiegeln. Dadurch gingen Lebensräume und wertvolle Böden verloren.

§ 33 Absatz 2 lit d, Klettersteige:

Entgegen der in den erläuternden Bemerkungen vorgebrachten Begründung, dass Klettersteige, Klettergärten, Hochseilgärten und Seilrutschen typischerweise geringe Auswirkungen auf Natur und Landschaft haben, sind diese Sportarten ein wesentlicher Grund für die Aufgabe von Brutgebieten und den Rückgang von Beständen felsbewohnender Arten wie Wanderfalke und Uhu. Hier sind somit oft artenschutzrechtliche Bestimmungen betroffen. Weil die Klettersportarten boomen und auch der Tourismus verstärkt auf diese Art der Freizeitnutzung setzt, steigt der Druck auf diese gefährdeten Arten. Hier muss der Gesetzgeber klar seiner Pflicht nachkommen, diese Anhang I-Arten vor Störungen zu schützen. Gerade darum und um Problematiken wie beispielsweise mit dem Klettersteig am Känzele zu vermeiden, sollte diese Bestimmung unbedingt im Gesetz bleiben. Dies ist auch für die Rechtssicherheit unbedingt notwendig.

§ 33 Absatz 2 lit f, Güter- und Forststraßen:

Durch die Anhebung der Schwellenwerte wären fast alle LKW-befahrbaren Güter- und Forststraße bewilligungsfrei. Somit würden die artenschutzrechtlichen Aspekte nicht geprüft. Gerade in Hinblick auf das Auerhuhn, das stark gefährdet ist und in den Brutgebieten durch den Neubau von Forststraßen und ihrer nachfolgenden (Freizeit-)Nutzung stark betroffen ist, führt dies klar zu Verschlechterungen. Zudem würde auch nicht geprüft, ob durch den Güter- und Forstwegbau geschützte Lebensräume oder Gewässer betroffen sind. Dies führt zu klaren Verschlechterungen im Schutz der Natur aber auch in der Rechtssicherheit.

§ 33 Absatz 2 lit i, Lager- und Ablagerungsplätze:

Auch hier ist eine weitere Anhebung von Schwellenwerten geplant. Wie bei den anderen bewilligungspflichtigen Maßnahmen ist auch hier keine Vorschreibung von Verbesserungs- und Minderungsmaßnahmen möglich.

§ 35:

Durch Einschub der Wesentlichkeit bei der Verletzung der Interessen von Natur und Landschaft wird die Erheblichkeitsschwelle deutlich angehoben und dadurch das Versagen von naturschutzrechtlichen Bewilligungen noch unwahrscheinlicher gemacht als es eh schon ist. Dies ist für unionsrechtlich geschützte Arten und Lebensräume sowie Schutzgebiet jedoch nach

den Bestimmungen der FFH-Richtlinie unzulässig. Durch die geplanten Änderungen des Gesetzes fallen somit viele Bewilligungspflichten weg bzw. werden Schwellenwerte deutlich erhöht und außerdem wird vom Gesetzgeber eine zusätzliche Erheblichkeitsschwelle eingebaut. Hinzu kommt, dass Interessensabwägungen nach dem Gesetz bereits jetzt zum Großteil zu Gunsten des Antragsstellers ausgehen. Somit ist zu befürchten, dass in Zukunft noch mehr natur- und landschaftsschädigende Projekte genehmigt werden.

Der Entfall der Alternativenprüfung für alle Verfahren mit Ausnahme von Europaschutzgebieten ist sehr problematisch, da dadurch die Möglichkeit naturverträglichere Varianten zu prüfen und zu finden ausgeschlossen wird. In Zukunft wird somit immer die Variante genehmigt, die für den Antragsteller am billigsten und besten ist und nicht die naturverträglichste Variante. Dies ist ein klarer Rückschritt und läuft den Zielen dieses Gesetzes (§ 2) zuwider.

§ 37 Abs 5:

Die Möglichkeit, dass Auflagen im Nachhinein noch aufgeweicht, verändert und aufgehoben werden können, ist sehr problematisch. Bei Auflagen, die mitunter teurer und nur mit etwas Aufwand umsetzbar sind, wie zum Beispiel die Auflage zur Bekämpfung von Neophyten, das Anbringen von geprüften Markierungen gegen Vogelschlag an Glasscheiben, etc., die aber wesentlich für die Minderung der Auswirkung des Vorhabens auf Natur und Landschaft sind, wird damit die Möglichkeit geschaffen diese nachträglich noch zu entfernen. Bereits jetzt ist es gelebte Praxis, dass Auflagen, die aus unvorhersehbaren Gründen nicht umsetzbar sind, bei der Schlussüberprüfung geprüft und gegebenenfalls abgeändert oder entfernt werden. Hier nun eine generelle Ausnahmemöglichkeit für Auflagen zu schaffen, denen der Antragsteller bereits im Verfahren zugestimmt hat, ist überschießend. Ein Absenken des naturschutzrechtlichen Schutzniveaus ist hier zu befürchten.

§ 46b:

Die Naturschutzanwaltschaft Vorarlberg wurde 1982 als erste ihrer Art in Österreich gegründet. Als einzige der Landesumweltschutzanwaltschaften (LUA) wird sie von Naturschutzorganisationen gewählt und ist somit unabhängig vom Land. Auch als einzige der LUAs hat sie in vielen Verfahren keine Parteistellung. Mit nur zwei Stellen ist sie zudem die kleinste aller Umweltschutzanwaltschaften. Die vollständige Beschneidung aller Rechte bis auf unionsrechtliche und solche nach Bundesgesetzen ist beispiellos für Österreich. Vorarlberg war in Hinblick auf die Einrichtung der Naturschutzanwaltschaft einmal Vorreiter und Vorbild, die nun geplanten Beschneidungen, die noch dazu ohne Begründung durchgeführt werden sollen, machen das Land zum Schlusslicht.

Die Naturschutzanwaltschaft ist als unabhängige Institution wesentlich für das Einbringen von Naturschutzinteressen in den Verfahren, die Förderung von Transparenz, für die indirekte Einbindung von Naturschutzorganisationen, für die Information der Bevölkerung und der Öffentlichkeit, für das Aufzeigen von unterschiedlicher Rechtsauslegung in den Behörden und vieles mehr. Ohne die Beteiligung der Naturschutzanwaltschaft fehlt auch den sie wählenden Umweltorganisationen, darunter BirdLife Vorarlberg, Informationen zu den Verfahren. Dieser Informationsaustausch ist aber gerade wichtig, um Bescheidbeschwerden zu verhindern, da sie ein Stück weit die NGOs in den Verfahren vertritt und Problematiken im Vorhinein mit den Naturschutzorganisationen bespricht. Vielmehr wäre es endlich an der Zeit der Naturschutzanwaltschaft Parteistellung in den Verfahren zuzugestehen, um mehr Rechtssicherheit zu schaffen.

Die Beschneidung der Rechte der Naturschutzanwaltschaft in diesem Paragraphen, aber auch in allen anderen (§ 36 Abs 4, § 36 Abs 5, § 41 Abs 3, § 46b Abs 2, § 46b Abs 3, § 46b Abs 5, § 46c, § 50,

§ 56d Abs 8, § 56g Abs 5, § 56g Abs 6 GNL sowie §§ 16b Abs 3, 16c Abs 3, 16d Abs 4, 16g FIVG, §§ 43b Abs 3, 43c Abs 3, 43d Abs 4 und 43g SVAG, § 12f Abs 2 Betreiberpflichtengesetz, § 12g Abs 4) wird von Seiten von BirdLife Österreich als auch BirdLife Vorarlberg klar abgelehnt.

Durch den Verlust fast aller Rechte der Naturschutzanwaltschaft und den dadurch fehlenden Informationen würde es in Zukunft für BirdLife als anerkannte Umweltorganisation notwendig sein die Beteiligungsrechte an Verfahren selbst einzufordern. Dies ist aktuell sehr schwierig, da die Veröffentlichungsplattform unübersichtlich gestaltet ist und nur ein sehr kleiner Teil der laufenden naturschutzrechtlichen Verfahren überhaupt veröffentlicht wird. Um aber feststellen zu können, ob in Verfahren unionsrechtlich relevante Tatbestände betroffen sind, ist es notwendig, dass alle Verfahren des GNLs, sowohl Verhandlungen als auch schriftliche Verfahren, sowie Anzeigeverfahren, öffentlich gemacht werden. Hinzu kommt, dass auch Verfahren anderer Gesetzesmaterien, wie Forst-, Jagd-, Wasserrechtsgesetz, etc. veröffentlicht werden müssten, um sicherzustellen, dass gerade bei den nun nicht mehr bewilligungspflichtigen Verfahren bzw. solchen mit höheren Schwellenwerten, insbesondere artenschutzrechtliche Belange beachtet werden. Ansonsten können die unionsrechtlichen Vorgaben sowie die zugestandenen Beteiligungsrechte nicht eingefordert werden. Dies bedeutet somit keine Verwaltungsvereinfachung, sondern einen deutlichen Mehraufwand für sowohl für die Behörden als auch für die anerkannten Umweltorganisationen.

Hinzu kommt, dass bei Verfahren oft erst im Zuge der Verhandlung oder beim Lokalausgang Vorkommen von unionsrechtlich geschützten Arten bekannt werden. Hier muss ebenfalls sichergestellt werden, dass die Beteiligungsrechte der anerkannten Umweltorganisationen gewahrt bleibt. Wie die Behörde in diesen Fällen vorgeht, ist dem Gesetz nicht zu entnehmen und muss unbedingt noch geregelt werden.

Dass bereits am Ende der Verhandlung eine abschließende Stellungnahme der anerkannten Umweltorganisationen abgegeben werden muss, stellt eine unnötige Schikane dar. Verhandlungen werden durchgeführt, um den Sachverhalt zu klären und zu besprechen. Oft kommt es in den Verhandlungen zu Planänderungen oder es fehlen Pläne. Zudem wird das naturschutzfachliche Gutachten oft nicht vollständig verlesen oder es ist während der Verhandlung noch nicht fertig gestellt und wird nachgereicht. Als anerkannte Umweltorganisation ist es somit meist nicht möglich schon in der Verhandlung alle unionsrechtlichen Belange so vorzubringen, dass diese dann gegebenenfalls im Wege einer Beschwerde vorgebracht werden können. Es ist hier jedenfalls eine ausreichende Frist einzuführen, dass Umweltorganisationen nach der Verhandlung eine Stellungnahme einbringen können. Zudem muss sichergestellt werden, dass bei Planänderungen, unvollständigen Gutachten, etc. die Möglichkeit gegeben wird, dass die Umweltorganisationen zu diesen eine Stellungnahme abgeben können. Es darf nicht sein, dass durch diese Einschränkungen (Stellungnahme Abgabe bei Verhandlung, unklarer Ablauf bei Planänderungen, etc.) den anerkannten Umweltorganisationen das Recht auf Beschwerde genommen wird.

Die Verkürzung von Fristen, wie der Zustellfrist, Stellungnahmefristen, etc. wird in allen Paragraphen dieser Sammelnovelle abgelehnt.

§ 46c, § 56d Abs 8:

Das Versagen von Revisionsrechten für anerkannte Umweltorganisationen in unionsrechtlichen Belangen in allen betroffenen Gesetzestexten dieser Novelle ist nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung widerrechtlich und führt zu Rechtsunsicherheiten. Der Naturschutzanwaltschaft und den Standortgemeinden würde zudem das Revisionsrecht entzogen. Dies wird klar abgelehnt. Der grundsätzliche Ausschluss von Revisionen in dieser

Gesetzesmaterie für alle Parteien bis auf den Antragsteller spricht nicht für den Willen des Gesetzgebers kritische, wiederkehrende Rechtsfragen dieses Gesetzes klären zu können.

Zusammenfassung:

Laut den erläuternden Bemerkungen, die dem Gesetzesentwurf beigelegt wurde, ist das Ziel der Novellierung „die Bewilligungspflichten stärker auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren, Doppelgleisigkeiten abzubauen, Verfahren zu beschleunigen und den Vollzug einfacher zu gestalten.“ Zudem sollen „Verfahrensabläufe durch Einschränkung von Beteiligungs- und Rechtsmittelrechten vereinfacht werden“. Dies ist dem Gesetzgeber nicht gelungen. Vielmehr würde der vorliegende Gesetzesentwurf zu mehr Rechtsunsicherheit und größerem Verwaltungsaufwand führen. Insbesondere die Einschränkung der Naturschutzanwaltschaft, die Bewilligungsfreistellung von Tatbeständen, die Erhöhung von Schwellenwerten und Einschränkungen der Beteiligungs- und Beschwerderechte von anerkannten Umweltorganisationen sind von Seiten von BirdLife klar abzulehnen. Insgesamt ergäbe sich aus den geplanten Änderungen eine deutliche Verschlechterung des Schutzes von Natur und Landschaft in Vorarlberg.

Im Namen von BirdLife Vorarlberg und von BirdLife Österreich

Johanna Kronberger
Vorsitzende BirdLife Vorarlberg

Dr. Gábor Wichmann
Geschäftsführer BirdLife Österreich